

Antrag

der Fraktion der SPD

Entschädigung für Zeugen und Sachverständige

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) zu ändern und die Höhe der Entschädigungssätze im ZSEG an die wirtschaftliche Entwicklung seit 1977 anzupassen.

Bonn, den 30. August 1984

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die Entschädigungssätze im ZSEG über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen wurden zuletzt durch Gesetz vom 22. November 1976 (BGBl. I S. 3221) angehoben.

Demgegenüber sind beispielsweise die Lebenshaltungskosten in der Bundesrepublik Deutschland seit 1976 um über 35 v. H. gestiegen.

Die Bundesregierung vertrat bereits im Januar 1983 die Auffassung, daß sich im Bereich des Zeugen- und Sachverständigen-Entschädigungsgesetzes „der bisherige Entschädigungsrahmen für hauptberufliche Sachverständige als nicht mehr zeitgemäß erwiesen“ habe (Drucksache 9/2385). Die gleiche Feststellung muß für die Entschädigung von Zeugen getroffen werden.

Insbesondere die hauptberuflichen, öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, deren Tätigkeit zu einem erheblichen Teil in der Erfüllung gerichtlicher Gutachteraufträge besteht, sind durch die Nichtanpassung der Entschädigungssätze während der letzten acht Jahre angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung erheblich benachteiligt worden und haben unverhältnismäßig hohe Einkommensverluste erlitten.

Die Anpassung der Entschädigungssätze an die wirtschaftliche Entwicklung ist aber nicht nur ein Gebot der Gleichbehandlung mit anderen Berufsgruppen, sie ist auch erforderlich im Hinblick darauf, daß die Bereitschaft, den Gerichten als Sachverständige zur Verfügung zu stehen, nicht weiter abnehmen darf.

Zeugen sollen für ihren Verdienstaufschlag entschädigt werden. Der augenblicklich noch geltende Höchstsatz von 12 DM für jede versäumte Stunde der Arbeitszeit entspricht dem Grundsatz der angemessenen Entschädigung angesichts der allgemeinen Einkommensentwicklung in den letzten acht Jahren ebenfalls nicht mehr. Es ist daher geboten, auch die Entschädigung von Zeugen unter Berücksichtigung des allgemeinen Lohn- und Einkommensniveaus anzuheben.

Ohne die notwendige Anpassung werden der Recht suchende Bürger und die Rechtsprechung – und damit der Rechtsstaat – einen unerträglichen und kaum wiedergutzumachenden Schaden erleiden.